

BDKJ

Diözesanverband Speyer

§

ARBEITSHILFE

Diözesanordnung

Geschäftsordnung

Wahlordnung



Stand November 2023

Glossar

aej	Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend
afj	Arbeitsstelle für Jugendseelsorge
AG	Arbeitsgemeinschaft
AGR	Allgemeiner Geistlicher Rat
AK	Arbeitskreis
AJS	Abteilung Jugendseelsorge
BDKJ	Bund der Deutschen Katholischen Jugend
BFD	Bundesfreiwilligendienst
BO	Bischöfliches Ordinariat
BuKo	Bundeskonzferenz
DBJR	Deutscher Bundesjugendring
DJK	Deutsche Jugendkraft
DPSG	Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg
DV	Diözesanversammlung
EVJL	Evangelische Landesjugendvertretung
FSD	Freiwilliger Sozialer Dienst
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
GV	Generalvikar Andreas Sturm
HA	Hauptabteilung
HV	Hauptversammlung
ISK	Institutionelles Schutzkonzept
J-GCL	Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens
JHA	(Kinder- und) Jugendhilfeausschuss
JUKI	JUNGE KIRCHE SPEYER
JULEICA	Jugendleiter*innencard
Juseko	Jugendseelsorgekonferenz
KDFB	Katholischer Deutscher Frauenbund
Kfd	Katholische Frauengemeinschaft
KHG	Katholische Hochschulgemeinde
KjG	Katholische junge Gemeinde
KJS	Katholische Jugendsozialarbeit
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KJZ	Katholische Jugendzentrale
KOJV	Konferenz der Jugendverbände
KORV	Konferenz der Regionalverbände
KR	Katholik*innenrat
KSJ	Katholische Studierende Jugend
LJR	Landesjugendring
NDC	Netzwerk für Demokratie und Courage
NGL	Neues Geistliches Lied
ÖKT	Ökumenischer Kirchentag
RLP	Rheinland-Pfalz
SGB	Sozialgesetzbuch
SMJ	Schönstattmannesjugend

DIÖZESANORDNUNG BDKJ Speyer

Präambel	6
ABSCHNITT 1: NAME, ORGANISATION, MITGLIEDSCHAFT	6
§1 Organisation	6
§2 Name	8
§3 Jugendverbände	8
§4 Regionalverbände	8
§5 Mitgliedschaft	10
§6 Aufnahme.	12
§7 Ruhen der Mitgliedschaft	14
§8 Ende der Mitgliedschaft	14
ABSCHNITT 2: DER BDKJ IN DER DIÖZESE SPEYER	16
§9 Organe	16
§10 Diözesanversammlung	18
§11 Diözesankonferenz der Jugendverbände	22
§12 Diözesankonferenz der Regionalverbände	24
§13 Diözesanvorstand	24
§14 Diözesanstelle	26
ABSCHNITT 3: LANDESARBEITSGEMEINSCHAFTEN DES BDKJ	28
§15 Mitgliedschaft und Vertretung	28
ABSCHNITT 4: DER BDKJ IN DER REGION	28
§16 Räumliche Gliederung	28
§17 Organe und Ordnung	28
§18 Regionalversammlung	30
§19 Regionalvorstand	32

	Seite
§20 Rechtsträger und Gemeinnützigkeit der Regionen	33
§21 Regionalstelle	33
ABSCHNITT 5: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	33
§22 Gemeinnützigkeit	33
§23 Rechtsträger	34
§24 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln	34
§25 Änderung der Diözesanordnung	34
§26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	34
GESCHÄFTSORDNUNG BDKJ Speyer	36
§1 Geltungsbereich	36
Teil 1: Ladung, Information, Zusammensetzung	36
§2 Versand von Unterlagen	36
§3 Fristen	36
§4 Termin	38
§5 Einladungen	38
§6 Unterlagen	39
§7 Unterlagenversand	39
§8 Zusammensetzung	39
§9 Öffentlichkeit	39
Teil 2: Verlauf, Anträge, Protokoll	40
§10 Leitung der Sitzung	40
§11 Beginn der Sitzung, Tagesordnung	40
§12 Beschlussfähigkeit	41
§13 Beratungsordnung	42

	Seite
§14 Anträge	44
§15 Anträge zur Geschäftsordnung	48
§16 Abstimmungsregeln	52
§17 Schluss der Sitzung	54
§18 Anfertigung des Protokolls	54
§19 Versenden des Protokolls	54
Teil 3: Wahlen	54
§20 Leitung und Durchführung	54
§21 Wahlen zum Diözesanvorstand	55
Teil 4: Ausschüsse nach §10 der Diözesanordnung	56
§22 Bildung der Ausschüsse	56
§23 Arbeitsweise der Ausschüsse	56
§24 Ältestenrat	57
§25 Änderungen der Geschäftsordnung und Inkrafttreten	57
Wahlordnung BDKJ Speyer	58
§1 Grundsätzliches	58
§2 Wahlen zum Diözesanvorstand	58
§3 Wahlen zum Trägerwerk BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.	59
§4 Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen	59

DIÖZESANORDNUNG | BDKJ SPEYER

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

ABSCHNITT 1: NAME, ORGANISATION, MITGLIEDSCHAFT

§1 Organisation

1. Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Speyer wird von seinen Jugendverbänden und seinen Regionalverbänden gebildet.
2. Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

Präambel

Eine **Präambel** ist eine Vorbemerkung zu einem wichtigen Text (Verfassung, Gesetz, et.c), die kurz über die Ziele und Grundlagen des Textes informiert.

§1 Organisation

2. ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

Der BDKJ hat sich in einem bundesweiten Prozess von 2012 – 2014 mit seiner kirchenrechtlichen Einordnung auseinandergesetzt und hier verschiedene Optionen geprüft. Das Ergebnis dieses Prozesses war die Einordnung als freier Zusammenschluss, also als privater nicht-rechtsfähiger Verein. Dies erfolgt auf Grundlage zweier Vorschriften aus dem "Codex iuris canonici 1983" (Kodex des kanonischen Kirchen rechts von 1983): Das bedeutet „privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein“:

- Ein Verein ist nach dem deutschen Grundgesetz §§ 21ff. ein freiwilliger und auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks. Dieser Zweck ist vom Wechsel der Mitglieder unabhängig.
- **Privat und nicht-rechtsfähig** bedeutet in diesem Zusammenhang (und stark verkürzt) dass der BDKJ (ohne sein Trägerwerk) keine Geschäfte abschließen kann.
- **Kanonisch** weist darauf hin, dass die Satzung des Vereines durch den zuständigen Bischof anerkannt wurde, es sich also auch kirchenrechtlich gesehen um einen Verein handelt (dazu gut nachzulesen: Canones 215 + 310)

§2 Name

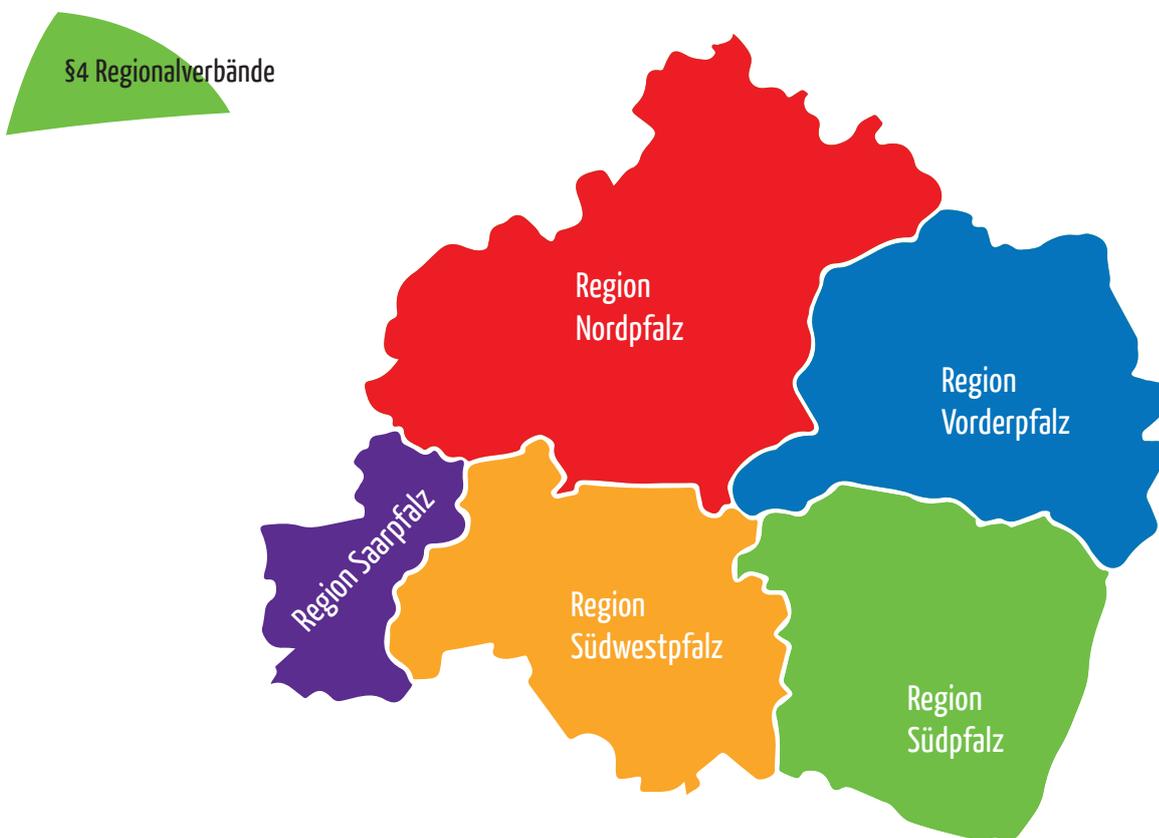
1. Der Verband führt in der Diözese Speyer den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Speyer“, kurz „BDKJ Diözesanverband Speyer“.
2. Der BDKJ führt in der Region den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Region N.“, kurz „BDKJ Region N.“.

§3 Jugendverbände

1. Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbstständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
2. Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

§4 Regionalverbände

1. Der BDKJ in der Diözese Speyer strukturiert sich in Regionen und bildet in diesen Regionalverbände.
2. Die Regionalverbände des BDKJ Diözesanverbandes Speyer sind der Zusammenschluss der Jugendverbände in der Region. Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.





Was unter einem **Jugendverband** grundsätzlich zu verstehen ist beschreibt der erste Absatz. Wie ein Jugendverband in den BDKJ aufgenommen werden kann, wird unter § 6 beschrieben.

Ob sich eine Vergemeinschaftung als „Verband“ bezeichnen darf, ist u.a. von folgenden Merkmalen abhängig, die erfüllt sein müssen:

„Auf Dauer angelegt“.

Beispiele:

- Langfristige Strukturen sind festgelegt
- Eine Satzung oder Ordnung ist vorhanden (abhängig von der Ebene)
- Anerkennung nach § 75 SGB VIII ist ausgesprochen bzw. beantragt, wenn der Jugendverband an öffentlichen Mitteln partizipieren will
- Nicht auf Dauer angelegt, sind z.B. zeitlich befristete Projektgruppen, Arbeits- oder Initiativgruppen, die an die Erreichung eines zeitlich befristeten Ziels gebunden sind

„Selbstständig“.

Beispiele:

- Eigene Rechtsgeschäfte führen ohne Genehmigungsvorbehalt
- Eigenes Konto mit Kontoberechtigung Verantwortlicher des Jugendverbandes
- Vertretungsrecht des Vorstands in der Satzung oder Ordnung
- Nicht selbstständig würde bedeuten: Genehmigung der Rechtsgeschäfte durch Kirchengemeinde oder Erwachsenenverband oder sonstiger juristischer Person

„Demokratisch“.

Beispiele:

- Kinder- und Jugendliche haben Zugang zu transparenten Beteiligungsverfahren
- Durch Wahlen werden (Gruppen)Leitungen demokratisch legitimiert
- Die Gruppe entscheidet in demokratischen Prozessen über Maßnahmen, Inhalte und legitimiert dadurch bspw. ihr Jahresprogramm demokratisch.
- Zu vertretende Interessen werden gemeinschaftlich beraten und ggfls. abgestimmt

„Freiwilligkeit“.

Beispiele:

- Es gibt ein Mitgliederverzeichnis, und ein persönliches Anmeldeverfahren
- Die Mitgliedschaft wird nicht durch Mitgliedschaft oder Engagement in anderen Feldern der Jugendpastoral/Jugendarbeit erzwungen

„Kath. Zusammenschluss“.

Beispiele:

- Das Grundsatzprogramm des BDKJ wird anerkannt
- Die Diözesanordnung des BDKJ wird anerkannt
- Die Satzung wird durch den Diözesanbischof anerkannt

„Ehrenamtlichkeit“.

Beispiele:

- z.B. mehr als 3/4 der Mitarbeiter*innen sind ehrenamtlich tätig
- Ehrenamtliche werden durch Hauptberufliche unterstützt

„Selbstorganisation“.

- Junge Menschen schließen sich aus eigenem Antrieb „selbstorganisiert“ zusammen
- Eines der wichtigsten Prinzipien der Wesens- und Förderkriterien von Jugendverbandsarbeit im Kinder- und Jugendhilfegesetz (siehe § 12 SGB VIII)

„gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet“.

- Aus der Satzung oder der Arbeitsbeschreibung geht hervor, dass die Maßnahmen nach den Interessen der Gruppenmitglieder gemeinsam ausgesucht, zusammen gestaltet und organisiert werden – die Gruppe übernimmt gemeinschaftlich Verantwortung

§5 Mitgliedschaft

1. Jugendverbände, die bereits Mitglied im BDKJ Bundesverband sind, sind automatisch Mitglied im BDKJ Diözesanverband Speyer und seinen Gliederungen, sofern sie in dessen Gebiet tätig sind.
2. Die Mitgliedschaft weiterer Jugendverbände im BDKJ Diözesanverband Speyer oder in einem seiner Regionalverbände setzt voraus:
 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,
 5. Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.
 6. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 7. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 8. auf Diözesanebene eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht
 9. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 10. Mindestens 50 Mitglieder für die Aufnahme auf Diözesanebene
 11. Mindestens 10 Mitglieder für die Aufnahme auf Regionalebene,
3. Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
4. Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§5 Mitgliedschaft

1. Jugendverbände, die bereits Mitglied im BDKJ Bundesverband sind

Im BDKJ Speyer sind dies: KJG, DPSG, Kolpingjugend, J-GCL, KSJ, Schönstatt Man-nesjugend. (SMJ auf Bundesebene nur beratend, vgl. Abs. 3)



§5 Mitgliedschaft

2. weitere Jugendverbände im BDKJ Diözesanverband

Im BDKJ Speyer: JUNGE KIRCHE SPEYER



§5 Mitgliedschaft

2. 2 Grundsatzprogramm und Ordnungen

Im **Grundsatzprogramm des Bundes** der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird das Selbstverständnis des BDKJ für die Verantwortlichen im Verband, für die Kooperationspartner*innen in Kirche, Gesellschaft und Staat und für Interessierte in Wissenschaft und Politik beschrieben. **Diözesanordnung** und Geschäftsordnung. Wahlordnung. Das Grundsatzprogramm (2022) findet sich im Anhang dieser Satzungshilfe.

§5 Mitgliedschaft

2. 9 Nachweis demokratischer Strukturen

Dies sollte deutlich aus der Satzung hervorgehen.

§6 Aufnahme

1. Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
2. Jugendverbände können für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.
3. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
4. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in einer Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
5. Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Regionalverbänden des BDKJ Diözesanverbandes Speyer erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der Diözesanvorstand informiert die Regionalverbände über diesen Aufnahmebeschluss. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen, des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in den jeweiligen Regionalverbänden des BDKJ Diözesanverbandes Speyer. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.
6. Dem BDKJ Diözesanverband Speyer gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
 1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 2. DJK Sportjugend,
 3. Gemeinschaft Christlichen Lebens – Mädchen und Frauen (GCL-MF),
 4. JUNGE KIRCHE SPEYER (JUKI),
 5. Katholische junge Gemeinde (KjG),
 6. Katholische Studierende Jugend (KSJ)
 7. Kolpingjugend
 8. Schönstatt Mannesjugend (SMJ)
7. Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. Die Regionalverbände informieren den Diözesanvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.

Allgemein

In diesem Paragraphen sind alle Vorschriften zur **Aufnahme** von Jugendverbänden zusammengefasst und vereinheitlicht.

Grundsätzlich gilt dabei: Die jeweilig zuständige Versammlung muss als höchstes beschlussfassendes Gremium dem Anschluss an den BDKJ zustimmen. Zudem muss der Vorstand der nächsthöheren Ebene seine Zustimmung geben.

**PRA
XIS
TIPP**

Wenn neue Jugendverbände in die Gliederungen des BDKJ aufgenommen werden, ist es erforderlich, vorher in den entsprechenden Konferenzen den Stimmschlüssel zu überprüfen. Es ist zu empfehlen, sich rechtzeitig Gedanken darüber zu machen, wie der neue Stimmschlüssel aussehen soll.

§7 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder in einer Region ruhen lassen.
2. Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder in einer Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendige Feststellung hat der zuständige BDKJ Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit in den jeweiligen Organen des BDKJ wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
4. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der jeweiligen Ebene des BDKJ endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der jeweiligen Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
 3. Ausschluss.
2. Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
3. Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
4. Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
5. Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region. Der Regionalvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Region.

§7 Ruhen der Mitgliedschaft

BEI
SPIEL

Nimmt ein Jugendverband auf Diözesanebene seit über einem Jahr an keiner Sitzung eines ihn unmittelbar betreffenden Organs teil (Diözesanversammlung und Diözesankonferenz der Jugendverbände), stellt dies der Diözesanvorstand des BDKJ fest und die Mitgliedschaft des Jugendverbandes ruht ab dem Zeitpunkt der Feststellung. „Ruhen“ bedeutet, dass der Jugendverband in den Versammlungen kein Stimmrecht hat und der Anspruch auf zentrale Führungsmittel erlischt.

§8 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Ebene
- 1.2 obersten beschlussfassenden Organ

Ebene meint hier: Diözesan- oder Regionalebene

Das **oberste beschlussfassende** Gremium der Diözesanebene ist die Diözesanversammlung, auf Regionalebene die Regionalversammlung.

PRA
XIS
TIPP

Mit dem Ausschlussgrund „**fehlende Mitwirkung**“ in der jeweiligen Gliederung sollte sensibel umgegangen werden. Es empfiehlt sich, vor einem Ausschluss eines Jugendverbandes auf jeden Fall das Gespräch mit der verantwortlichen Leitung zu suchen.

Diözesanordnung

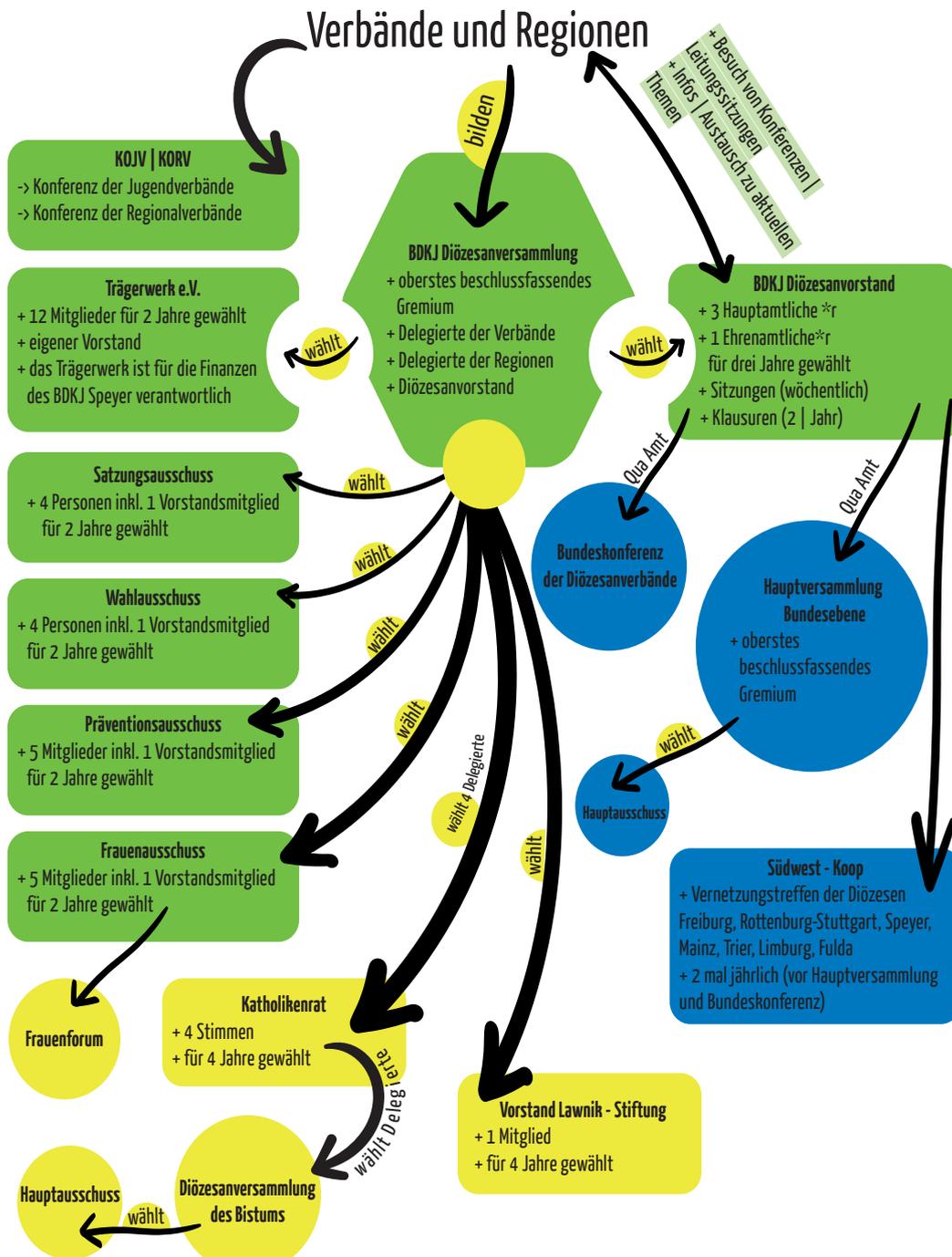
ABSCHNITT 2: DER BDKJ IN DER DIÖZESE SPEYER

§9 Organe

1. Die **Organe des Diözesanverbandes** sind

1. die **Diözesanversammlung**,
2. die **Diözesankonferenz der Jugendverbände**,
3. die **Diözesankonferenz der Regionalverbände** und
4. der **Diözesanvorstand**.

Der BDKJ Speyer besteht aus 7 Jugendverbänden sowie 5 Regionen im Bistum Speyer



§9 Organe

1. Diözesanversammlung ← **DV** Die Diözesanversammlung (DV) ist das oberste beschlussfassende Gremium, das alle Regional- und Jugendverbände vereint.
2. Diözesankonferenz der Jugendverbände ← **KOJV** Die Konferenz der Jugendverbände
3. Diözesankonferenz der Regionalverbände ← **KORV** Die Konferenz der Regionalverbände

§10 Diözesanversammlung

1. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind insbesondere
 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,
 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Diözese,
 3. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
 4. die Wahl des Diözesanvorstandes,
 5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes,
 6. die Wahl der zwölf Mitglieder des Trägerwerk des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V. und
 7. die Entgegennahme des **Berichts des Trägerwerk** des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.
 8. die **Übertragung** von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einem Regionalverband nur ein solcher existiert.

§10 Diözesanversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet die Diözesanversammlung (DV) des BDKJ statt. Hier versammeln sich alle Leitungen der Jugend- und Regionalverbände. Die Diözesanversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Diözesanverbandes.

Rechtzeitig vor der Diözesanversammlung werden die Unterlagen an die Delegierten versendet:

- der Bericht des Diözesanvorstands über die Arbeit in der Zeit seit der letzten Versammlung
- Berichte der Ausschüssen
- Anträge, soweit sie schon vorliegen.

Es ist sinnvoll und notwendig, dass ihr die Diözesanversammlung in eurem Vorstand/ eurer Delegation vorbereitet, denn bei der Versammlung selbst ist zum Lesen der Unterlagen nicht mehr viel Zeit. Sammelt eure Fragen und Anmerkungen und überlegt auch schon, wer welche Redebeiträge übernimmt.

Im Rahmen der 1. Diözesanversammlung im ersten Halbjahr findet immer auch eine Einführung für Neulinge statt, bei der es wichtige Infos in die Regeln der Versammlung gibt.

§10 Diözesanversammlung

1.7

Berichts des Trägerwerk

Das Trägerwerk ist für die Finanzen des BDKJ Speyer verantwortlich.

Es setzt sich aus gewählten Mitgliedern der Diözesanversammlung zusammen und hat einen Vorstand.

§10 Diözesanversammlung

1.8

Übertragung

Es gibt die Möglichkeit, dass einem Jugendverband in einer Gliederung die Aufgaben des BDKJ übertragen werden (§ 4 Absatz 5 Satz 2).

Dieser Auftrag kann ausschließlich per Beschluss von der Diözesanversammlung erteilt werden.

Die Aufgaben können nicht automatisch an einen Jugendverband übertragen werden, nur weil er der einzige in der jeweiligen Gliederung ist. Der entsprechende Jugendverband muss dazu sein Einverständnis geben.

Auch die Übertragung einzelner, bestimmter Aufgaben ist möglich, beispielsweise die Übertragung des Vertretungsrecht im Jugending.

9. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region, soweit kein Regionalverband existiert und
10. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband.
2. Die Diözesanversammlung beschließt eine **Geschäftsordnung**.
3. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind
 1. die Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 3 S. 2,
 2. die Vertreter*innen der Regionalverbände und
 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Jugendverbände und der Regionen ist gleich groß.
4. Jeder Jugendverband nach § 5 Abs. 3 S. 2 wird durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den **Stimmenschlüssel** für die Vertretung der Jugendverbände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen fest. Der Stimmenschlüssel orientiert sich an der Anzahl der Verbandsmitglieder (Stand: 1. Januar des Jahres).
5. Jeder Regionalverband erhält pro eingegliedertem Dekanat zwei Stimmen.
6. **Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung** sind
 1. die **beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes**,
 2. die Mitglieder der Regionalvorstände, sofern sie nicht stimmberechtigt sind,
 3. die Vorstände der Jugendverbände, sofern sie nicht stimmberechtigt sind,
 4. die Mitglieder der Ausschüsse des BDKJ Speyer, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,
 5. je ein*e Vertreter*in der Einrichtungen des BDKJ Diözesanverbandes Speyer,
 6. ein*e Vertreter*in der Diözesanversammlung des Bistums,
 7. ein*e Vertreter*in des Diözesankatholikenrates,
 8. die Referent*innen des BDKJ in der Diözese und der Abteilung Jugendseelsorge des Ordinariates,
 9. der Bundesvorstand des BDKJ,
 10. der Diözesanbischof,
 11. der Generalvikar,
 12. die Leitung der Hauptabteilung Seelsorge und
 13. zwei Mitglieder des Trägerwerk des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V..

§10 Diözesanversammlung

10.2

Geschäftsordnung

Die **Geschäftsordnung** regelt den Ablauf einer Diözesanversammlung. Sie ist quasi das Drehbuch und Regelwerk, an das sich alle halten. Eine Geschäftsordnung muss von der Versammlung, die sie regelt, beschlossen werden.

§10 Diözesanversammlung

10.4

Stimmschlüssel

Stimmschlüssel bei von der Diözesanversammlung gebildeten Regionalverbänden: Jeder Regionalverband, der durch gewählte Vertreter*innen vertreten werden kann, erhält zwei Stimmen.

Die Gesamtzahl dieser Stimmen wird auch auf die Jugendverbände verteilt. Um diese Stimmen untereinander zu verteilen, haben sich die Jugendverbände im DV Speyer auf das Hare-Niemayer-Verfahren geeinigt.

Der Stimmschlüssel gilt mindestens ein Jahr und findet in der Zeit auf allen stattfindenden Diözesanversammlungen Anwendung.

Das Hare-Niemayer-Verfahren: Die Quote (der ideale Sitz-Anspruch) jeder Delegation wird nach dem Dreisatz berechnet, und alle Quoten werden auf ganze Zahlen summenerhaltend gerundet.

$$\frac{\text{Gesamtsitzzahl} \cdot \text{Parteistimmenzahl}}{\text{Gesamtstimmennzahl}} = \text{Quote}$$

oder, anders formuliert:

$$\frac{\text{Parteistimmenzahl}}{\text{Gesamtstimmennzahl}} = \frac{\text{Quote}}{\text{Gesamtsitzzahl}}$$

§10 Diözesanversammlung

10.6

Beratende Mitglieder

Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind sehr hilfreich und unterstützend. Manchmal ist es sinnvoll, eine beratende Meinung zu einzelnen Themengebieten zu erhalten. Zudem ermöglicht es, die Arbeit auf mehrere Schultern zu verteilen. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Zu 1.: Beratende Mitglieder des Vorstandes ist z.B. die Geschäftsführung.

7. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Jugendverbände und/ oder Regionalverbände dies verlangen. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl der Geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
8. Die Diözesanversammlung richtet einen **Wahlausschuss** ein. Darüber hinaus kann sie zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Sachausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sind verpflichtet, der Diözesanversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
9. **Personaldebatten** finden in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung und den unter § 10 Abs. 6 Ziffern 1., 2. und 3. genannten Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Wahlausschusses statt.
10. Die Diözesanversammlung kann den BDKJ Diözesanverband Speyer mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auflösen.

§11 Diözesankonferenz der Jugendverbände

1. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über
 1. Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und
 2. den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände in der Diözesanversammlung. Sie ist anzuhören vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
 1. je ein Mitglied der Diözesanleitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 3 S. 2 und
 2. ein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanvorstandes.
3. Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind
 1. die übrigen Mitglieder der Diözesanleitungen der Jugendverbände, sofern sie nicht stimmberechtigt sind,
 2. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 3. weitere Personen, die vom Präsidium der Diözesankonferenz der Jugendverbände hinzugezogen werden.
4. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird von ihrem Präsidium schriftlich einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Jugendverbände verlangt.

§10 Diözesanversammlung

8. Wahlausschuss

Der **Wahlausschuss** ist verantwortlich für:

- a. Das Führen der Liste der vorgeschlagenen Kandidat*innen
- b. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge
- c. Die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft
- d. Die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren
- e. Die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge
- f. Die Durchführung der Wahlen
- g. Die Leitung der Personaldebatte

§10 Diözesanversammlung

9. Personaldebatte

Bei einer **Personaldebatte** wird über die Eignung und Fähigkeiten von einer Person, die mit einem Amt oder einer bestimmten Aufgabe betraut werden soll debattiert.

An ihr nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder teil (außer der Person, um die es geht, natürlich). Die Personaldebatte erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit, d.h. Fenster und Türen werden geschlossen und die Teilnehmer*innen dürfen nichts aus der Personaldebatte erzählen.

§11 Diözesankonferenz der

Jugendverbände

Wird auch KOJV (Konferenz der Jugendverbände) genannt. In der Praxis tagen KOJV und KORV meistens zusammen.

Beschlüsse können jedoch nur getrennt gefasst werden.

5. Das **Präsidium** der Konferenz der Jugendverbände besteht aus
 1. einem stimmberechtigten Mitglied des Diözesanvorstandes und
 2. zwei Mitgliedern aus den Diözesanleitungen der Jugendverbände, die von der Diözesankonferenz der Jugendverbände für ein Jahr gewählt werden.

§12 Diözesankonferenz der Regionalverbände

1. Die Diözesankonferenz der Regionalverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionalverbände untereinander betreffen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Regionalverbände sind
 1. je ein Mitglied der Regionalvorstände und
 2. ein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanvorstandes.Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Regionalverbände sind
 1. die übrigen Mitglieder der Regionalvorstände,
 2. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes und
 3. weitere Personen, die vom Präsidium der Diözesankonferenz der Regionalverbände hinzugezogen werden.
3. Die Diözesankonferenz der Regionalverbände tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird von ihrem Präsidium einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Regionalverbände verlangen.
4. Das **Präsidium** der Konferenz der Regionalverbände besteht aus
 1. einem stimmberechtigten Mitglied des Diözesanvorstandes und
 2. zwei Mitgliedern aus den Reihen der Regionalvorstände, die von der Diözesankonferenz der Regionalverbände für ein Jahr gewählt werden.

§13 Diözesanvorstand

1. die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind
 1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
 4. die Mitarbeit in den beiden Landesarbeitsgemeinschaften des BDKJ in Rheinland-Pfalz und im Saarland,
 5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,

**§11 Diözesankonferenz der
Jugendverbände**
5. Präsidium

Dies ist die Leitung der KOJV.
Sie übernimmt den Vorschlag einer Tagesordnung, die Einladung und Sitzungsleitung der KOJV. Für den gemeinsamen Teil erfolgt eine Abstimmung mit dem Präsidium der KORV.

**§12 Diözesankonferenz der
Regionalverbände**

Wird KORV (Konferenz der Regionalverbände) genannt.
In der Praxis tagen KOJV und KORV meistens zusammen.
Beschlüsse können jedoch nur getrennt gefasst werden.

**§12 Diözesankonferenz der
Regionalverbände**
4. Präsidium

Dies ist die Leitung der KORV.
Sie übernimmt den Vorschlag einer Tagesordnung, die Einladung und Sitzungsleitung der KORV. Für den gemeinsamen Teil erfolgt eine Abstimmung mit dem Präsidium der KOJV.

6. die Abgabe eines Rechenschaftsberichts an die Diözesanversammlung,
 7. die Zusammenarbeit mit den **Mitglieds-** und Regionalverbänden des BDKJ in der Diözese und
 8. die Mitwirkung bei den **Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,**
 9. die Information der Regionalverbände über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Regionalverbandes des BDKJ,
 10. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband
 11. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes, die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden,
 12. die Genehmigung von Regionalordnungen.
2. Der **Diözesanvorstand** besteht aus sechs Personen, von denen zwei das Amt der geistlichen Verbandsleitung wahrnehmen. Die geistliche Verbandsleitung ist wie folgt zu besetzen: 1 männlich und 1 weiblich, wobei Kandidat*innen die Voraussetzungen in Absatz (3) erfüllen müssen. Von den restlichen Vorstandsstellen sind 2 männlich und 2 weiblich zu besetzen. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied in einem der Jugendverbände des BDKJ sein. Sie führen die Amtsbezeichnung Diözesanvorsitzende bzw. Diözesanvorsitzender oder Geistliche Verbandsleiterin bzw. Geistlicher Verbandsleiter. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden durch die Diözesanversammlung für **drei Jahre** gewählt. Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Zahl von Mandaten zur Verfügung steht.
 3. **Kandidat*innen** für das Amt der geistlichen Verbandsleitung müssen mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - abgeschlossener Kurs des BDKJ zur Geistlichen Verbandsleitung
 - abgeschlossenes Studium der katholischen Theologie
 - abgeschlossene Ausbildung zum Pastoral- oder Gemeindeferent*in, zum Diakon oder zum Priester
 4. Die **Geschäftsführung** des Trägerwerks des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V., sofern eine solche bestellt wurde, berät den Diözesanvorstand.
 5. Die Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Kandidat*innenliste aufgenommen. Die kirchliche Beauftragung erfolgt durch den Diözesanbischof.

§14 Diözesanstelle

1. Die Diözesanstelle des BDKJ wird vom Diözesanvorstand geleitet. Er hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle. Das Nähere regelt eine vom Diözesanvorstand zu erlassende **Geschäfts- und Dienstordnung.**
2. Die Diözesanstelle ist mit der Abteilung Jugendseelsorge des Bischöflichen Ordinariates Speyer verbunden. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter*innen, die vom BDKJ Diözesanverband Speyer angestellt sind, liegt beim Diözesanvorstand.
3. Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den **Diözesanstellen der Jugendverbände** zusammen.

§13 Diözesanvorstand

1.8. Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese

Dazu können auch Aufgaben und Aktionen fallen, die sich nicht nur an Jugend- und Regionalverbände richten, sondern alle Kinder und Jugendliche im Bistum erreichen wollen, z.B. Tag der Firmlinge, Sternsinger*innenaussendung, etc.

§13 Diözesanvorstand

2. Diözesanvorstand drei Jahre

In Absatz 2 Satz 3 ist die Wahlvoraussetzung (Mitgliedschaft in einem Jugendverband des BDKJ) beschrieben, diese kann auch noch während der Bewerbungsphase erlangt werden.

Amtszeit 3 Jahre



In den Ausschreibungen zu Vorstandswahlen sollte die Mitgliedschaft in einem Jugendverband des BDKJ als Wahlvoraussetzung genannt werden.

§13 Diözesanvorstand

3. die Geschäftsführung

Beratendes Mitglied des Diözesanvorstand

§14 Diözesanstelle

1. Geschäfts- und Dienstführung

Hier werden die Stellenbeschreibungen, Arbeitsaufträge, ... der Mitarbeiter*innen geregelt. Der Diözesanvorstand ist in Speyer daher nicht nur verantwortlich für die Arbeit des BDKJ, sondern auch für die anderen Bereich der Abteilung Jugendseelsorge (z.B. Aktionen und Angebote für alle Kinder und Jugendliche im Bistum, Ministrant*innenseelsorge u.a.)

3. Diözesanstellen der Jugendverbände

Jeder Jugendverband in der Diözese hat eine eigene Diözesanstelle und/ oder eine*n zugewiesene*n Bildungsreferent*in

ABSCHNITT 3: LANDESARBEITSGEMEINSCHAFTEN DES BDKJ

§15 Mitgliedschaft und Vertretung

1. Der BDKJ Diözesanverband Speyer ist Mitglied in den **Landesarbeitsgemeinschaften** des BDKJ in Rheinland-Pfalz und im Saarland.
2. Der BDKJ Diözesanverband Speyer wird in den Landesarbeitsgemeinschaften durch den Diözesanvorstand vertreten. Der Diözesanvorstand kann den Regionalvorstand Saarpfalz mit der Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben im Saarland beauftragen. Die Regionalstelle des BDKJ Regionalverbandes Saarpfalz ist die zentrale Leitungsstelle des BDKJ Diözesanverbandes Speyer im saarländischen Teil des Bistums Speyer.

ABSCHNITT 4: DER BDKJ IN DER REGION

§16 Räumliche Gliederung

1. Der BDKJ Diözesanverband Speyer ist in **Regionalverbände** gegliedert. Diese sind:
 1. Region Nordpfalz mit den Dekanaten Donnersberg, Kaiserslautern und Kusel
 2. Region Saarpfalz mit dem Dekanat Saarpfalz
 3. Region Südpfalz mit den Dekanaten Germersheim und Landau
 4. Region Südwestpfalz mit dem Dekanat Pirmasens
 5. Region Vorderpfalz mit den Dekanaten Bad Dürkheim, Ludwigshafen und Speyer

§17 Organe und Ordnung

1. Die Organe des Regionalverbandes sind
 1. die Regionalversammlung und
 2. der Regionalvorstand.
2. Der Regionalverband kann sich eine eigene **Ordnung** geben und darin insbesondere weitere Organe vorsehen. Darüber hinaus kann eine Regionalordnung weitere Gliederungen des BDKJ in der Region vorsehen. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanvorstand.

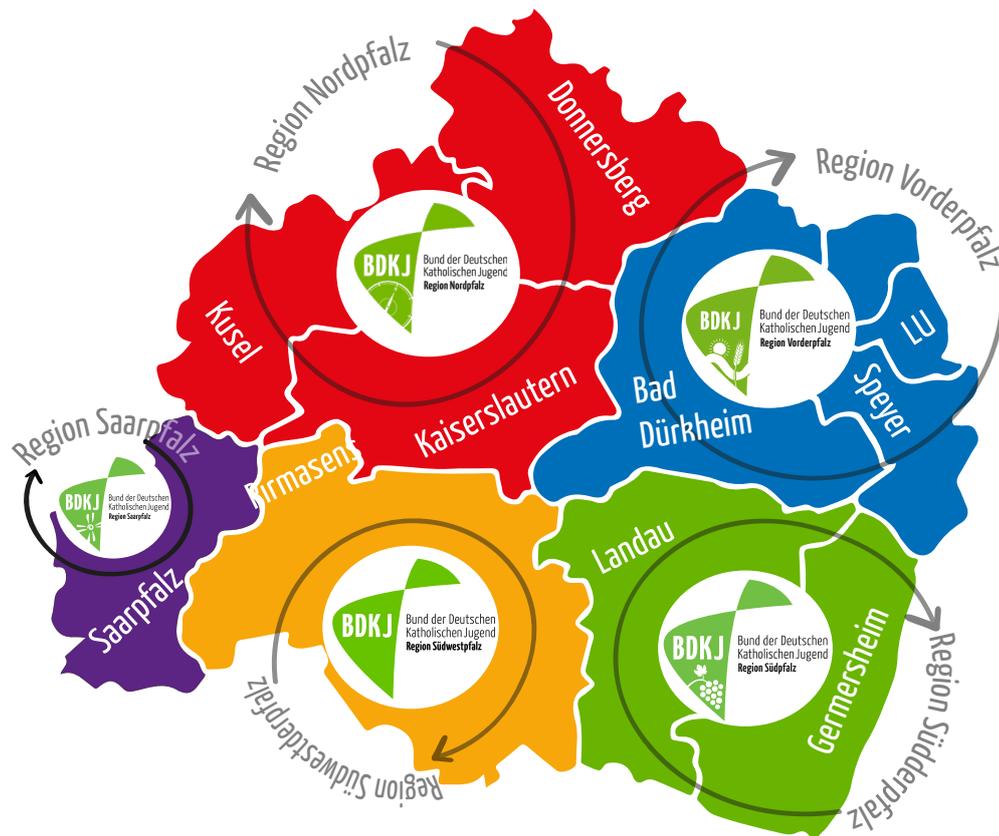
§15 Mitgliedschaft und Vertretung

1. Landesarbeitsgemeinschaften

In der Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz arbeiten die BDKJ Diözesanverbände Limburg, Mainz und Speyer zusammen, in der Landesarbeitsgemeinschaft Saarland die BDKJ Diözesanverbände Trier und Speyer. .

§16 Räumliche Gliederung

1. Regionalverbände



§17 Organe und Ordnung

2. Ordnung

Die Diözesanordnung ist als Mindeststandard definiert. Damit haben Regionalverbände einen großen Gestaltungsspielraum. Die Diözesanordnung will damit die Möglichkeit eröffnen, den unterschiedlichen Bedürfnissen vor Ort gerecht zu werden. Gleichzeitig stellen Mindeststandards sicher, dass die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ erhalten bleiben.

§18 Regionalversammlung

1. Die **Regionalversammlung** ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die **Aufgaben** des Regionalverbandes. Ihre Aufgaben sind insbesondere
 1. die Sicherstellung der Wahrnehmung der Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 2. die Beschlussfassung über die Regionalordnung,
 3. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Region,
 4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
 5. die Wahl des Regionalvorstandes,
 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Regionalvorstandes und
 7. die Entgegennahme des Finanzberichts und der Beschluss des Haushaltsplans.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind
 1. je zwei Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 3 S. 2 und
 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.

Eine Regionalordnung kann eine höhere Zahl der Vertreter*innen der Jugendverbände vorsehen. Falls eine Regionalordnung weitere Gliederungen des BDKJ in der Region vorsieht, so gehören zur Regionalversammlung außerdem Vertreter*innen der weiteren Gliederungen des BDKJ in der Region. Ihre Zahl darf die Zahl der Vertreter*innen der Jugendverbände nicht übersteigen.
3. Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind
 1. die **beratenden Mitglieder** des Regionalvorstandes,
 2. die Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 3 S. 2, sofern sie nicht stimmberechtigt sind,
 3. Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. (siehe §5 Abs 3),
 4. je eine Vertreter*in der Einrichtungen des BDKJ in der Region,
 5. eine Vertreter*in des Dekanatsrates der Katholiken,
 6. die Jugendreferent*innen des BDKJ in der Region und
 7. der Diözesanvorstand des BDKJ Diözesanverbandes Speyer.
4. Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Jugendverbände dies verlangen. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Regionalverbandes ist die Regionalversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§18 Regionalversammlung

1. Regionalversammlung |
Aufgaben

Die Regionalversammlung ist in vielen Punkten identisch der Diözesanversammlung.



Damit diese gut gelingen kann, hier einige Tipps:

Vor der Versammlung

Klärung:

- Wer bereitet vor?
- Wer schreibt Protokoll?
- Welche Themen/Inhalte/Ziele?
- Welcher Sitzungsablauf (Methodische Durchführung)?
- z.B. was zum gegenseitigen Kennenlernen einbauen?
- z.B. einen thematischen Schwerpunkt setzen?

Einladung:

- schriftlich
- fristgerecht
- Angabe der Tagesordnung
- gegebenenfalls schriftliche Vorinformationen (Wahlämter, Anträge...)
- evtl. Protokoll der letzten Sitzung

Rahmen:

- Raumgestaltung
- Sitzordnung
- Öffentlichkeit einbeziehen

§18 Regionalversammlung

3.1 beratende Mitglieder

Hier kann der Regionalvorstand beratende Personen hinzuziehen.

z.B.: themenbezogene*r Referent*in

5. Sofern kein Regionalvorstand existiert, übernimmt der Diözesanvorstand die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.
6. Die Regionalversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Sachausschüsse einsetzen. Diese sind verpflichtet, der Regionalversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie sind berechtigt, Anträge an die Regionalversammlung zu stellen. Sie erhalten ihre Aufträge von der Regionalversammlung.
7. Die Regionalversammlung kann den Regionalverband mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auflösen.

§19 Regionalvorstand

1. Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind
 1. die Leitung des Regionalverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
 2. die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. die Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband Speyer,
 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ auf Diözesan- und Bundesebene,
 5. die Abgabe eines Rechenschaftsberichts an die Regionalversammlung,
 6. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden des BDKJ in der Region und
 7. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Region.
2. Der Regionalvorstand besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein Mitglied des Regionalvorstandes wird in das Amt der geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Frauen und Männer, die Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ sind. Sie werden durch die Regionalversammlung für zwei Jahre gewählt.
3. Die Regionalordnung kann eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter vorsehen, wobei Frauen und Männer die gleiche Zahl von Mandaten zur Verfügung stehen muss. Außerdem darf die Zahl der Stimmen des Regionalvorstandes in der Regionalversammlung die Zahl der sonstigen Stimmen nicht übersteigen.
4. Die Jugendreferent*innen in den Regionalstellen beraten den Regionalvorstand.
5. Die Kandidat*innen für das Amt des Geistlichen Verbandsleiters oder der Geistlichen Verbandsleiterin werden nach Absprache mit dem Dekan und dem Diözesanvorstand in die Kandidat*innenliste aufgenommen. Die kirchliche Beauftragung erfolgt durch den Diözesanbischof.

§20 Rechtsträger und Gemeinnützigkeit der Regionen

1. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des BDKJ Regionalverbandes wird von wenigstens zwei volljährigen Mitgliedern des Regionalvorstandes wahrgenommen.
2. Der BDKJ Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach der jeweils gültigen Abgabenordnung.
3. Bei der Auflösung des BDKJ Regionalverbandes fällt bestehendes Vermögen dem BDKJ Diözesanverband Speyer zu. Dies gilt auch, wenn der Regionalverband ohne formalen Beschluss der Regionalversammlung zu bestehen aufgehört hat und dies von der Diözesanversammlung festgestellt wurde.

§21 Regionalstelle

1. Regionalstelle des BDKJ Regionalverbandes ist die für die Region zuständige Katholische Jugendzentrale.

ABSCHNITT 5: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§22 Gemeinnützigkeit

1. Der BDKJ Diözesanverband Speyer verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Zweck des Diözesanverbandes ist die Förderung der katholischen Jugendhilfe und Jugendpflege, insbesondere die Förderung der diözesanweiten Aufgaben katholischer Jugendarbeit und Jugendseelsorge, sowie die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in Kirche und Staat.
3. Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
4. Der Verband widmet sich auch der Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
5. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung des BDKJ in der Diözese oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen der Diözese Speyer zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§23 Rechtsträger

1. Der BDKJ Diözesanverband Speyer ist ein **nichtrechtsfähiger Verein**. Rechts- und Vermögensträger für den BDKJ Diözesanverband Speyer und alle seine Einrichtungen und Unternehmungen ist das „Trägerwerk des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.“
2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes sind **geborene Mitglieder** des „Trägerwerk des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.“. Die weiteren Mitglieder des „Trägerwerks des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.“, die **voll geschäftsfähig** sein müssen, werden von der Diözesanversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Der Diözesanvorstand beschließt, welches seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitz im „Trägerwerk des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.“ übernimmt.

§24 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

1. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die gilt entsprechend für die Regionalversammlungen, sofern eine Regionalordnung keine abweichende Regelung trifft.
2. Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Ordnung oder die Geschäftsordnung der jeweiligen Ebene nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderungen der Ordnung oder Geschäftsordnung und bei der Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes oder eines Regionalverbandes die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
5. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§25 Änderung der Diözesanordnung

(1) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.

§26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 30.11.2019 und der Zustimmung des Diözesanbischofs vom 27.05.2020 und des Bundesvorstandes vom 09.06.2020 in Kraft.
2. Die Diözesanordnung vom 10.06.2018 verliert damit ihre Gültigkeit.

§21 Regionalstelle

6. satzungsmäßigen Zwecke

Siehe hier §22 Absatz 3.

Diese Gelder dürfen für folgende Zwecke verwendet werden:

„diözesane Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend“ (vgl. §22 Absatz 3, dazu zählen u.a. Aktionen und Angebote für Jugend- und Regionalverbände.

§23 Rechtsträger

1. nichtrechtsfähige Verein

Ein nicht eingetragener Verein oder auch nichtrechtsfähiger Verein, ist ein Verein, der lediglich keine Eintragung im zuständigen Register des Amtsgerichts vorweisen kann.

„Nicht rechtsfähig“ wird er im Bürgerlichen Gesetzbuch genannt, da er keine juristische Person ist.

2. geborene Mitglieder voll geschäftsfähig

Ein geborenes Mitglied sind Mitglieder eines ansonsten gewählten Gremiums, die durch ihre Funktion automatisch dem Gremium angehören.

Voll geschäftsfähig ist eine Person, wenn sie volljährig ist (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr). Sie können per Gesetz ohne Einschränkung Willenserklärungen abgeben und wirksame Rechtsgeschäfte abschließen, welche für diese Funktion notwendig sind.

§24 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

Allgemein

Bei Beschlüssen (Abstimmungen und Wahlen) kommt es grundsätzlich auf die Mehrheit der abgegeben Stimmen an. Diese Mehrheit wird als „einfache Mehrheit“ bezeichnet. Enthaltungen stehen dabei einer Ablehnung gleich, da es sich um abgegebene Stimmen handelt, die nicht positiv zum Ergebnis beitragen.

Bei Satzungs- und Geschäftsordnungs-Änderungsanträgen braucht es eine 2/3-Mehrheit.

GESCHÄFTSORDNUNG | BDKJ SPEYER

§1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe des BDKJ in der Diözese Speyer.
2. Sie ist entsprechend anwendbar für die Gremien der Gliederungen, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.
3. Gremien sind die Organe und Ausschüsse des BDKJ Diözesanverband Speyer.
4. Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums zustimmen. Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Diözesanordnung wiedergibt.

Teil 1: Ladung, Information, Zusammensetzung

§2 Versand von Unterlagen

1. Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist.
2. Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten.
3. Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.
4. Die Informationen gelten als zugegangen, wenn sie an
 - a. den Diözesanvorstand,
 - b. die Leitungen der Jugend- bzw. Regionalverbände für die anderen Organe,
 - c. die Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses oder
 - d. die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses versandt wurden.

§3 Fristen

1. Fristen werden nach §§ 186 ff BGB berechnet.
2. Für die Berechnung der Fristen ist die Absendung der Informationen maßgebend.

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist eine Ergänzung zur Diözesansatzung und regelt den Ablauf einer Diözesanversammlung. Sie ist quasi Drehbuch und Regelwerk, an das sich alle halten.

§4 Termin

1. Die Termine der Sitzungen der Gremien werden von ihnen selbst beschlossen.
2. Die Gremien sind außerdem einzuberufen, wenn dies
 - a. drei Jugend- und drei Regionalverbände für die Diözesanversammlung,
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Jugendverbände für die Konferenz der Jugendverbände,
 - c. ein Viertel der Regionalverbände für die Konferenz der Regionalverbände,
 - d. die Vorsitzenden eines Ausschusses für den Ausschuss oder
 - e. der Diözesanvorstand unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Das Gremium kann auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch in virtueller Form tagen. Mischformen sind zulässig.

Der Beschluss zum virtuellen Tagen wird

- für die Diözesanversammlung (DV) durch die Diözesanversammlung selbst oder durch den Diözesanvorstand,
- für die Konferenz der Jugendverbände (KOJV) durch die Konferenz selbst oder durch das Präsidium der Konferenz der Jugendverbände und
- für die Konferenz der Regionalverbände (KORV) durch die Konferenz selbst oder durch das Präsidium der Konferenz der Regionalverbände getroffen.

§5 Einladung

1. Zu den Sitzungen der Gremien wird vier Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Für die Diözesanversammlung gilt eine Frist von sechs Wochen.
2. eingeladen wird für
 - a. die Diözesanversammlung durch den Diözesanvorstand. Ist kein Diözesanvorstand im Amt, laden die Präsidien der Konferenzen der Jugend- und Regionalverbände gemeinsam ein.
 - b. die Konferenzen der Jugend- und der Regionalverbände durch das jeweilige Präsidium und
 - c. die Ausschüsse durch die Vorsitzenden. Der Diözesanvorstand lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

§6 Unterlagen

1. Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin einzureichen. Für die Diözesanversammlung gilt eine Frist von fünf Wochen.
2. Anträge auf Abwahl der geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung durch den Diözesanvorstand der Bistumsleitung zuzuleiten.
3. Berichte sind spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin einzureichen. Für die Diözesanversammlung gilt eine Frist von fünf Wochen.
4. Anträge und Berichte sind bei der Stelle einzureichen, die zur jeweiligen Sitzung einlädt.

§7 Unterlagenversand

1. Spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin werden die notwendigen Unterlagen, insbesondere Anträge und Berichte, von der Stelle die zur Sitzung einlädt, versandt. Für die Diözesanversammlung gilt eine Frist von vier Wochen.

§8 Zusammensetzung

1. Die Zusammensetzung der Gremien bestimmt sich nach der Diözesanordnung. Mitglieder im Sinne der Diözesanordnung und dieser Geschäftsordnung sind stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft in den Gremien ist persönlich. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder der Diözesanversammlung und die Mitglieder der Konferenzen der Jugend- und Regionalverbände. Jedes Mitglied dieser Gremien, mit Ausnahme der Mitglieder des Diözesanvorstands, kann vertreten werden. Diese Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Regionalverbänden benannt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
3. Stimmberechtigte Mitglieder haben vollumfängliche Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, die sich nach der Diözesanordnung und dieser Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme, Antragsrecht, Rederecht, Stimmrecht. Gleiches gilt für beratende Mitglieder, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.
4. Gäst*innen können an der Sitzung teilnehmen, haben im Übrigen jedoch keinerlei Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Sitzungsleitung kann Gäst*innen sowohl generell als auch einzeln ein Rederecht für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Konferenz erteilen. Weiterhin hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Konferenz die Möglichkeit, ein Rederecht für Gäst*innen oder einzeln für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Konferenz zu beantragen.

§9 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Dies gilt nicht für die Diözesanversammlung, diese ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
2. Die jeweilige Sitzungsleitung kann für die Konferenz der Jugendverbände und die Konferenz der Regionalverbände Gäste einladen.
3. Personaldebatten sind nicht öffentlich.

Teil 2: Verlauf, Anträge, Protokoll

§10 Leitung der Sitzung

1. Die Leitung und Protokollführung obliegt
 - a. dem Diözesanvorstand für die Diözesanversammlung,
 - b. dem jeweiligen Präsidium für die Konferenzen der Jugend- und der Regionalverbände und
 - c. den Vorsitzenden für den jeweiligen Ausschuss.
2. Die Sitzungsleitung trifft alle erforderlichen Feststellungen.
3. Die Sitzungsleitung kann ihre Aufgaben nicht auf andere Personen übertragen. Dies betrifft insbesondere die Eröffnung, Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung und das Schließen der Versammlung.
4. Mit der Erstellung des Protokolls kann die Sitzungsleitung andere Personen beauftragen. Die Sitzungsleitung bleibt jedoch für das Protokoll verantwortlich.
5. Die Sitzungsleitung kann die Moderation der Sitzung ganz oder teilweise an andere Personen abgeben. Sie kann die Moderation jederzeit wieder selbst übernehmen.
6. Gegen Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat.

§11 Beginn der Sitzung, Tagesordnung

1. Nach der förmlichen Eröffnung der Sitzung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 - b. Festsetzung der Tagesordnung.
2. Fristgerecht gestellte Anträge sowie Beratungsgegenstände, die sich aus der Diözesanordnung oder dieser Geschäftsordnung ergeben, z. B. Wahlen oder Berichte, sind Teil der Tagesordnung.
3. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können durch Beschluss des jeweiligen Gremiums in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Diözesanordnung oder dieser Geschäftsordnung.
4. Beratungsinhalte können per Antrag von der Tagesordnung abgesetzt werden. Dies gilt nicht für Wahlen.

§12 Beschlussfähigkeit

1. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder (real oder virtuell) persönlich anwesend sind. Als anwesend gilt, wer an einer Sitzung in Präsenz teilnimmt, der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist.
2. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden. Dies gilt auch, wenn bereits ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt wurde.
3. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung unterbrochen. Das Gremium kann Tagungsinhalte nicht mehr behandeln, Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Die Sitzungsleitung hat in angemessener Zeit die Beschlussfähigkeit wiederherzustellen. Gelingt dies nicht, schließt die Sitzungsleitung die Sitzung.
5. Wird die Sitzung eines Gremiums wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist das Gremium in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§13 Beratungsordnung

1. Die Sitzungsleitung oder Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge des **Rederechts** richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd.
2. Diejenigen, welche einen Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung zu ihrem Antrag das Wort. Sie erhalten zudem außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
4. Das Mitglied des Gremiums, dem das Wort erteilt wurde, kann sich entweder mit einem
 - a. **inhaltlichen Beitrag zum aktuellen Tagesordnungspunkt** oder
 - b. mit einem zulässigen Antrag am Fortgang der Beratungen beteiligen. Andere Formen sind unzulässig, mit Ausnahme der persönlichen Erklärung nach Absatz (5).
5. Die Sitzungsleitung oder Moderation kann das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die vom Erklärenden verlesen werden muss. Die persönliche Erklärung muss bei der Sitzungsleitung oder Moderation zuvor schriftlich im Wortlaut eingereicht werden. Durch die persönliche Erklärung wird ausschließlich Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.
6. Die Sitzungsleitung oder Moderation (diese jedoch nur für die Buchstaben a., b. und c.) kann alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Sitzung ordnungsgemäß durchzuführen. Dies sind insbesondere
 - a. Unterbrechung der Sitzung,
 - b. Begrenzung der Redezeit,
 - c. Entzug des Rederechts nach einmaliger Mahnung, wenn die oder der Redende nicht zur Sache spricht,
 - d. Verweis aus dem Sitzungsraum, wenn die oder der Betroffene den Fortgang der Beratungen massiv stört oder behindert und
 - e. Anordnungen zur Sitzordnung von beratenden Mitgliedern und Gästen.

§13 Beratungsordnung

§9 Öffentlichkeit

Rederecht

Rederecht

Eine Diözesanversammlung ist zwar öffentlich, das Rederecht haben aber erstmal nur die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.

Auf Antrag kann Gästen das Rederecht zugesprochen werden.

Redefluss findet im Reißverschlussverfahren statt.

§13 Beratungsordnung

4.a inhaltlichen Beitrag
zum aktuellen
Tagesordnungspunkt

Ein Beispiel was nicht geht: den Witz des Tages mitteilen, weil jemandem danach ist.

§14 Anträge

1. **Anträge** können nur von den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums gestellt werden. Für die Diözesanversammlung können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Jugendverbänden, den Regionalverbänden und den Ausschüssen Anträge gestellt werden.
2. Es sind folgende Anträge zulässig:
 - a. **fristgerechte Anträge**,
 - b. **Dringlichkeitsanträge**,

§14 Anträge

Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Jugend- und Regionalverbände sowie den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.

§14 Anträge

2.a. fristgerechte Anträge

Fristgerechte „Normale“ Anträge:

Diese beschäftigen sich mit allen möglichen Themen. Sie müssen bis spätestens fünf Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand schriftlich zugesandt worden sein, damit die Anträge noch rechtzeitig an alle Konferenzteilnehmenden verschickt werden können. Nach Ablauf dieser Frist können nur noch Dringlichkeitsanträge gestellt werden (vgl. GO §14 Abs. 3). Ein Antrag braucht die einfache Mehrheit, damit er verabschiedet wird.

Wenn ein Antrag aufgerufen wird, beginnt eine Choreografie, die vorschreibt, wie mit einem Antrag umgegangen wird:

1. Der Antragsteller führt in den Antrag ein: Warum wird dieser Antrag gestellt? Welche Ziele werden damit verfolgt? Was ist der Inhalt?
2. Fragen und Gesamteinschätzung: Die Delegationen haben die Möglichkeit, ihre Einschätzung zum Antrag zu äußern und Fragen zum Inhalt zu stellen.
3. Der Antrag wird abschnittsweise durchgegangen. Die Delegierten können Änderungsanträge zum aufgerufenen Abschnitt stellen. Wurde ein Änderungsantrag (entweder einen Satz/Abschnitt streichen oder verschrieben oder einen Satz/Abschnitt neu formulieren) gestellt, entscheidet der Antragsteller, ob er den Änderungsantrag übernimmt. Wenn ja, geht es mit der nächsten Wortmeldung weiter. Wenn nein, wird über den Änderungsantrag diskutiert:
- d. Es dürfen Wortmeldungen zum Änderungsvorschlag vorgebracht werden.
Wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt, wird über den Änderungsantrag abgestimmt. Wenn dieser angenommen wird, ist das der neue Text im ursprünglichen Antrag. Wenn nicht, wird der Vorschlag verworfen und es gilt der Text im ursprünglichen Antrag.
- e. Es geht im ursprünglichen Antrag weiter mit Wortmeldungen.
4. Wenn es keine Wortmeldungen oder Änderungsanträge zu den einzelnen Abschnitten mehr gibt, wird über den gesamten Antrag abgestimmt.

Satzungsänderungsanträge:

Diese Art von Anträgen beschäftigt sich mit der Änderung der Diözesanordnung. Ein solcher Antrag wird nur abgestimmt, wenn er den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wurde.

§14 Anträge

2.b. Dringlichkeitsanträge

Nach Ablauf der Fünf-Wochen-Frist und bei der Diözesanversammlung können solche Anträge gestellt werden. Sie können unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden: Dringlichkeitsanträge sollen sich nur auf neue, aktuelle und unabsehbare Entwicklungen oder Sachverhalte beziehen, die eine fristgerechte Antragstellung verhindert haben und zwingend eine Behandlung in der Sitzung des Gremiums erfordern (vgl. GO §14 Abs. 3). Über ihre Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit.

- c. **Änderungsanträge** im Verlauf der Beratung von Gegenständen der Tagesordnung,
- d. **Geschäftsordnungsanträge** und
- e. Anträge nach
 - aa) § 1 Absatz 4 Satz 1 (Abweichung von dieser Geschäftsordnung),
 - bb) § 4 Absatz 3 (Video- und Telefonkonferenzen),
 - cc) § 9 Absatz 1 Satz 3 (Aufhebung der Öffentlichkeit),
 - dd) § 11 Absatz 3 Satz 1 (Aufnahme nicht fristgerecht eingereicherter Anträge in die Tagesordnung),
 - ee) § 11 Absatz 4 (Absetzen von Beratungsinhalten von der Tagesordnung) sowie
 - ff) § 16 Absatz 2 Satz 4 (Umlauf- oder Sternverfahren).
- 3. **Dringlichkeitsanträge** sollen sich nur auf neue, aktuelle und unabsehbare Entwicklungen oder Sachverhalte beziehen, die eine fristgerechte Antragstellung verhindert haben und zwingend eine Behandlung in der Sitzung des Gremiums erfordern.
- 4. Anträge nach Absatz 2 Buchstabe c) beziehen sich ausschließlich auf inhaltliche, textliche Änderungen von Anträgen, die in die Tagesordnung aufgenommen sind. Sie können sich auf einzelne Passagen oder den gesamten Antragstext erstrecken. Die Sitzungsleitung oder Moderation fasst die Änderungen zu einem oder mehreren alternativen Antragstexten zusammen.
- 5. Antragstellende können ihren Antrag jederzeit verändern. Eine erzwungene Änderung ihres Antragstextes durch Beschluss des Gremiums ist nicht zulässig.
- 6. Anträge können von den Antragstellenden jederzeit zurückgezogen werden, soweit darüber noch nicht entschieden wurde. Der Tagesordnungspunkt ist damit abgeschlossen, insbesondere werden Anträge nach Absatz 2 Buchstabe c), die sich auf zurückgezogene Anträge beziehen, oder alternative Antragstexte nach Absatz 4 nicht mehr beraten.
- 7. Anträge, die
 - a. eine auflösende Bedingung (die Wirkung des angestrebten Beschlusses tritt mit Wegfall der Bedingung ein) oder
 - b. eine aufschiebende Bedingung (die Wirkung des angestrebten Beschlusses tritt ein, wenn die Bedingung erfüllt ist) enthalten, sind zulässig.

§14 Anträge

2.c. Änderungsantrag

Zu einem Antrag kann ein **Änderungsantrag** gestellt werden, welcher sich mit demselben Antragsgegenstand befasst. Dieser muss nicht vorher eingereicht werden und kann auch auf der DV erst formuliert werden. Das kann sinnvoll sein, wenn z.B. etwas in einem Antrag geändert werden sollte oder wenn ein Antrag nicht weit genug geht.

§14 Anträge

2.d.

Geschäftsordnungsanträge

Geschäftsordnungsanträge

Die Geschäftsordnung regelt genau wie eine DV abläuft. Während eine Diskussion läuft, kann jede/-r Stimmberechtigte jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Sie werden sofort behandelt. Man stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, in dem man beide Hände hebt bzw. über das digitale Tagungstool OpenSlides die Wortmeldung entsprechend markiert.

Wenn es zu Geschäftsordnungsanträgen keine Gegenrede (einfaches Handzeichen nachdem der Antrag gestellt wurde, genügt), ist der Antrag angenommen. Bei einer Gegenrede wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.

§14 Anträge

3

Dringlichkeitsanträge

Ob die Voraussetzungen für einen Dringlichkeitsanträge erfüllt sind, entscheidet der Vorstand. Wird dieser Entscheidung widersprochen, entscheidet der Ältestenrat.

§15 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung, der der Sitzungsleitung oder Moderation in geeigneter Weise angezeigt wird, wird die Redeliste unterbrochen. Dieser Antrag ist sofort zu behandeln.
2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratungen befassen. Zulässig sind ausschließlich:
 - a. Antrag auf Schließen der Sitzung,
 - b. Antrag auf Vertagung der Sitzung (der Antrag kann einen neuen Termin vorsehen, der im Einklang mit den Regeln der Einberufung des jeweiligen Gremiums stehen muss),
 - c. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (der Antrag kann die Dauer der Unterbrechung beinhalten),
 - d. Antrag auf Nichtbefassung,
 - e. Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten oder Anträgen,
 - f. Antrag auf Überweisung eines Tagungsordnungspunktes an ein anderes Gremium (das im Geschäftsordnungsantrag zu bestimmen ist),
 - g. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (insbesondere die Aufnahme oder Absetzen von Beratungsgegenständen),
 - h. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - i. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - j. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - k. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - l. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,

§15 Anträge
zur Geschäftsordnung
2.

- | | |
|--|--|
| a. Schließen der Sitzung | Die Sitzung der Diözesanversammlung wird beendet. Für die nächste Sitzung muss entsprechend der Vorgaben (vgl. GO §5) neu eingeladen werden.
Vertagung |
| b. Vertagung der Sitzung | Die Sitzung der Diözesanversammlung wird beendet und zu einem anderen Zeitpunkt (der die Fristen aus GO §5 berücksichtigt) fortgeführt. |
| c. Unterbrechung der Sitzung | Die Sitzung wird unterbrochen, um in den Delegationen oder kleinen Gruppen reden zu können. Meist wird eine Zeit genannt, zu der die Sitzung weitergeführt wird.
Überweisung eines Tagesordnungspunktes |
| d. Antrag auf Nichtbefassung | Die Diözesanversammlung beschäftigt sich nicht mit diesem Thema. |
| e. Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten oder Anträgen | Der Antrag oder TOP wird auf einen späteren Zeitpunkt oder bis zur nächsten Konferenz verschoben. |
| f. Überweisung eines Tagesordnungspunktes | Die Diözesanversammlung beschäftigt sich nicht weiter mit einem Tagesordnungspunkt, z.B. einem Antrag und überweist diesen an ein anderes Gremium, z.B. die KOJV + KORV. |
| g. Veränderung der Tagesordnung | Neue Punkte können auf die Tagesordnung aufgenommen werden, gesetzte Tagesordnungspunkte gestrichen oder die Reihenfolge verändert werden. |
| h. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, | Ab und an schweift eine Konferenz ab. Dann kann dieser Antrag gestellt werden und es geht am „eigentlichen“ TOP weiter. |
| i. Antrag auf Beschränkung der Redezeit | Es kann eine gewisse maximale Dauer für die einzelnen Redebeiträge festgelegt werden, um ein Ausschweifen der Diskussion einzudämmen. |
| j. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung | Die Diskussion wird augenblicklich beendet, d.h. niemand erhält mehr das Wort, sondern es wird direkt abgestimmt. |
| k. Schluss der Redeliste | Es dürfen nur noch die Personen sprechen, die auf der Redeliste stehen. Dann wird abgestimmt bzw. der TOP beendet. |
| l. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung | Der TOP oder Antrag wird von den Geschlechtern einzeln diskutiert. |

- m. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl,
- n. Antrag auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung,
- o. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- p. Hinweis zur Geschäftsordnung,
- q. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
- r. Antrag auf namentliche Abstimmung und
- s. Antrag auf geheime Abstimmung.
- t. Antrag auf Erteilung des Rederechts für Gäst*innen.

- m. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl,
Eine Abstimmung oder Wahl wird genauso wiederholt, wie sie vorab durchgeführt wurde.
- n. Neuauszählung bei geheimer Abstimmung
Wenn Stimmen geheim abgegeben wurden, werden diese nochmals ausgezählt. Das kann durch dieselben oder andere Wahlbeauftragte geschehen.
- o. Feststellung der Beschlussfähigkeit
Wenn stimmberechtigte Mitglieder zu einer Konferenz dazustoßen oder abreisen, meldet die Delegation das der Sitzungsleitung. Eine Neukonstituierung ist nur dann notwendig, wenn an der Beschlussfähigkeit Zweifel bestehen oder auf gesonderten Antrag. Ist eine Konferenz nicht länger beschlussfähig, wird sie sofort beendet.
- p. Hinweis zur Geschäftsordnung
Manchmal ist das weitere Verfahren bei einer Abstimmung oder in einer Antragsdiskussion unklar. Dann kann mit einem Hinweis zur Geschäftsordnung ein Vorschlag gemacht werden.
- q. Geschlechtergetrennte Abstimmung
Es wird geschlechtergetrennt über einen Antrag abgestimmt. Jedes Geschlecht muss dem Antrag zustimmen, damit er beschlossen wird
- r. Antrag auf namentliche Abstimmung
Hierbei muss auf den Stimmzetteln erkennbar sein, wer wie abstimmt. Dem Protokoll wird eine Liste mit dem Ergebnis beigefügt.
- s. Antrag auf geheime Abstimmung
Dabei erfolgt die Stimmabgabe nicht über Handzeichen, sondern über Stimm-/Wahlzettel, die ausgezählt werden.

3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben a) bis n) sowie q) und r) kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort per Handzeichen abzustimmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstabe q) gilt als angenommen, wenn ein Geschlecht dem Antrag mehrheitlich zustimmt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben o), p) und s) gilt mit dem Stellen des Antrags als angenommen.
4. Die Anträge nach Absatz 2 Buchstaben l) bis n) können auch dann noch gestellt werden, wenn
 - a. gegen einen Antrag nach Absatz 2 Buchstaben a) bis i) Widerspruch erhoben und über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt wird oder
 - b. ein Antrag nach Absatz 2 Buchstaben f) oder h) angenommen wurde.
Dabei sind die Anträge nach Absatz 2 Buchstaben l) und m) sowie l) und n) jeweils nebeneinander zulässig.
5. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben j) und k) kann jederzeit gestellt werden.
6. Ein Antrag nach Absatz 2 Buchstabe d) ist zulässig, wenn ein Tagesordnungspunkt überwiesen werden soll von
 - a. der Diözesanversammlung an ein anderes Organ,
 - b. einem Organ an den Diözesanvorstand oder
 - c. einem Organ an einen Ausschuss.

§16 Abstimmungsregeln

1. Abstimmungen sind zulässig, soweit die Diözesanordnung oder diese Geschäftsordnung dies bestimmt, insbesondere zur Festsetzung der Tagesordnung, der Festlegung von Stimmenschlüsseln, bei Anträgen und bei der Entgegennahme von Berichten. Darüber hinaus kann die Sitzungsleitung oder Moderation eine Abstimmung veranlassen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung erforderlich ist.
2. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Tagt das Gremium nach § 4 Absatz 3 kann es ebenfalls Beschlüsse fassen. Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen, können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden. Umlauf- oder Sternverfahren sind für die Beschlussfassung der Diözesanversammlung nicht zulässig, ausgenommen sind Beschlüsse nach § 4 Abs. 3.
3. Liegen alternative Anträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall stimmt das Gremium über die Reihenfolge ab.
4. Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen ist ein Beschluss nur gefasst, wenn beide Geschlechter zugestimmt haben.
6. Bei Wahlen ist eine **Stimmenthaltung** nicht möglich.

§16 Abstimmungsregeln

Stimmkarten: erhalten nur die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Mit ihnen wird durch deutliches hoch halten abgestimmt.

Stimmungskarten: bekommen alle (rot/ grün/gelb) – diese können während der Sitzung durch die Teilnehmenden benutzt werden, um ohne Wortmeldung ihre Meinung zu etwas zu signalisieren. Auch ist es damit möglich, „Stimmungsbilder“ einzuholen, also ohne formale Abstimmung die Haltung der Anwesenden zu bestimmten Fragestellungen sichtbar zu machen.

Wenn ein Votum der Versammlung angefragt wird, zeigen alle mit ihren Stimmungskarten, wie sie zum Antrag stehen. Dies ist nicht verbindlich, sondern gibt ein Meinungsbild der Versammlung wieder.

Abstimmungen können auch digital per OpenSlides abgehalten werden. Dazu ist es wichtig, dass alle Stimmberechtigten einen Zugang zu diesem Tool haben (mobiles Endgerät + Registrierung).

Bei Abstimmungen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen als Nein-Stimmen gezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Es sind 44 Stimmberechtigte anwesend. Es wurden 44 Stimmen abgegeben.

- a. 5 Nein, 34 Ja, 5 Enthaltungen – Antrag angenommen – (Mehr JA-Stimmen)
- b. 10 Nein, 29 Ja, 5 Enthaltungen – Antrag angenommen – (Mehr JA-Stimmen, aber mehr NEIN-Stimmen als Enthaltungen)
- c. 5 Nein, 29 Ja, 10 Enthaltungen – Antrag angenommen – (Mehr JA-Stimme, aber mehr Enthaltungen als NEIN-Stimmen)
- d. 5 Nein, 29 Ja, 5 Enthaltungen, 5 ungültig – Antrag angenommen – (Mehr JA-Stimmen)
- e. 34 Nein, 5 Ja, 5 Enthaltungen – Antrag abgelehnt – (Mehr NEIN-Stimmen)
- f. 5 Nein, 5 Ja, 34 Enthaltungen – Antrag abgelehnt – (Weniger JA-Stimmen als NEIN-Stimmen und Enthaltungen zusammen)
- g. 10 Nein, 14 Ja, 10 Enthaltungen, 10 ungültig – Antrag abgelehnt – (Weniger JA-Stimmen als NEIN-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen zusammen)
- h. 11 Nein, 11 Ja, 11 Enthaltungen, 11 ungültig – Antrag abgelehnt – (Weniger JA-Stimmen als NEIN-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen zusammen)
- i. 22 Nein, 22 Ja – Antrag abgelehnt – (Gleich viele JA-Stimmen wie NEIN-Stimmen)
- j. 12 Nein, 22 Ja, 10 Enthaltungen – Antrag abgelehnt – (Gleich viele JA-Stimmen wie NEIN-Stimmen und Enthaltungen zusammen)
- k. 10 Nein, 22 Ja, 12 Enthaltungen – Antrag abgelehnt – (Gleich viele JA-Stimmen wie NEIN-Stimmen und Enthaltungen zusammen)
- l. 10 Nein, 22 Ja, 10 Enthaltungen, 2 ungültig – Antrag abgelehnt – (Gleich viele JA-Stimmen wie NEIN-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen zusammen)

**Es sind 44 Stimmberechtigte anwesend. Es wurden nur 39 Stimmen abgegeben
(z.B. weil diese fünf Personen gerade nicht im Raum sind oder sich nicht melden)**

- a. 5 Nein, 29 Ja, 5 Enthaltungen – Antrag angenommen – (Mehr JA-Stimmen)
 - b. 15 Nein, 20 Ja, 4 Enthaltungen – Antrag angenommen – (Mehr JA-Stimmen, aber mehr NEIN-Stimmen als Enthaltungen)
 - c. 4 Nein, 20 Ja, 15 Enthaltungen – Antrag angenommen – (Mehr JA-Stimme, aber mehr Enthaltungen als NEIN-Stimmen)
 - d. 6 Nein, 20 Ja, 6 Enthaltungen, 7 ungültig – Antrag angenommen – (Mehr JA-Stimmen)
 - e. 20 Nein, 5 Ja, 14 Enthaltungen – Antrag abgelehnt – (Mehr NEIN-Stimmen)
 - f. 10 Nein, 19 Ja, 10 Enthaltungen – Antrag abgelehnt – (Weniger JA-Stimmen als NEIN-Stimmen und Enthaltungen zusammen)
 - g. 10 Nein, 19 Ja, 6 Enthaltungen, 4 ungültig – Antrag abgelehnt – (Weniger JA-Stimmen als NEIN-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen zusammen)
 - h. 13 Nein, 13 Ja, 13 Enthaltungen – Antrag abgelehnt – (Weniger JA-Stimmen als NEIN-Stimmen und Enthaltungen zusammen)
 - i-l. Stimmengleichheit ist bei ungerader Stimmenzahl nicht möglich
2. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Abwahlen die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen die Mehrheit von zwei Dritteln und bei Auflösung des BDKJ die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§16 Abstimmungsregeln

6. Stimmenthaltung

Ungültige Stimmen gelten als abgegebene Stimmen und stehen bei einer Wahl einer Ablehnung gleich, die nicht positiv zum Ergebnis beitragen.

7. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
8. Bei Änderungen der Diözesanordnung oder der Geschäftsordnung sowie bei der Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
9. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
10. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch diese Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.
11. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung oder Moderation fest und verkündet es.

§17 Schluss der Sitzung

1. Die Sitzungsleitung schließt die Sitzung.
2. Eine Wiederaufnahme der Beratungen ist danach ausgeschlossen.

§18 Anfertigung des Protokolls

1. Über jede Sitzung eines Gremiums wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Sitzungsleitung und der oder dem Protokollierenden unterschrieben wird.
2. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§19 Versendung des Protokolls

1. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Gremiums innerhalb von vier Wochen zugeschickt. Für das Protokoll der Diözesanversammlung gilt eine Frist von acht Wochen. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll bei der Sitzungsleitung Einspruch erhoben werden.
2. Die Sitzungsleitung benachrichtigt die Mitglieder des Gremiums über Einsprüche gegen das Protokoll, über die in der nächsten Sitzung des Gremiums entschieden wird.

Teil 3: Wahlen

§20 Leitung und Durchführung

1. Die Leitung und Durchführung aller Wahlen in der Diözesanversammlung obliegt dem Wahlausschuss.

§21 Wahlen zum Diözesanvorstand

1. Zur Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes ist der Wahlausschuss verantwortlich für:
 - a. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Diözesanversammlung,
 - b. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 - c. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
 - d. die Suche nach geeigneten Kandidierenden
 - e. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
 - f. die Unterrichtung der Bistums- bzw. Hauptabteilungsleitung über die Kandidierenden,
 - g. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
 - h. die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge und die Kandidierenden,
 - i. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum Diözesanvorstand bei der Diözesanversammlung,
 - j. die Leitung der Personaldebatte
2. Wahlvorschläge können der Diözesanvorstand, die Leitungen der Jugendverbände und die Regionalvorstände machen.
3. Die Kandidierenden für das Amt der Geistlichen Leitung werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidierenden aufgenommen.
4. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

Teil 4: Ausschüsse nach § 10 der Diözesanordnung

§22 Bildung der Ausschüsse

1. Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung als ständige Ausschüsse oder nach Bedarf gebildet. Die Tätigkeit eines Ausschusses, der nach Bedarf gebildet wurde, endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.
2. Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung und berichten ihr.
3. Die Ausschüsse bestehen aus fünf Mitgliedern, soweit diese Geschäftsordnung oder die Diözesanversammlung durch Beschluss auf fristgerechten Antrag keine abweichende Regelung trifft. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
4. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.
5. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den und die Vorsitzende*n. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§23 Arbeitsweise der Ausschüsse

1. Zu Sitzungen der Ausschüsse ist mit einer Frist von 14 Tagen von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung oder Beschlussfassung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
3. Die Beratungen der Ausschüsse sind für alle Mitglieder der Diözesanversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes haben beratende Stimme.
4. Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat beratende Stimme im jeweiligen Ausschuss.
5. Der Satzungsausschuss berät den Diözesanvorstand zu allen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Satzungen der Regionalverbände bestehenden Fragen. Er unterstützt den Diözesanvorstand darüber hinaus in allen Fragen zur Diözesanordnung oder dieser Geschäftsordnung. Der jeweilige Regionalverband legt dem Diözesanvorstand seine Regionalordnung spätestens vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin des Satzungsausschusses zur Genehmigung vor, wenn die Regionalordnung von der Regionalversammlung ganz oder in einzelnen Paragraphen geändert wurde. Der Satzungsausschuss übermittelt dem Diözesanvorstand das Ergebnis seiner Prüfung im Protokoll seiner Sitzung und gibt eine der folgenden Empfehlungen zur Genehmigung ab:
 - a. genehmigen,
 - b. genehmigen mit Empfehlungen (dies betrifft Punkte, die als Hinweis zu beachten sind, die z.B. einer redaktionellen Satzungskonformität nicht entsprechen, aber nicht genehmigungsrelevant sind),
 - c. genehmigen mit Auflagen und einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung (dies betrifft in der Regel Punkte, die bei der nächsten Überarbeitung der Satzung unaufgefordert eingearbeitet werden müssen) und
 - d. nicht genehmigen (Hierbei entspricht die Satzung in Grundsätzen nicht den Anforderungen der Diözesanordnung. Es gilt weiterhin die bisherige Satzung.)

§24 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus den Präsidien der Konferenzen der Mitgliedsverbände und der Regionalverbände.
Er entscheidet abschließend über die Auslegung der Geschäftsordnung.

§25 Änderungen der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Diözesanversammlung geändert werden.
2. Diese Geschäftsordnung tritt am 17.06.2019 in Kraft.

Wahlordnung | BDKJ SPEYER

§1 Grundsätzliches

1. Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
2. Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung erreicht hat. Soweit bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmzahl.
3. Sind nach Abschluss dieser Wahl Plätze unbesetzt und ist die Anzahl der nicht gewählten Kandidierenden größer als die Anzahl der unbesetzten Plätze, so findet genau eine weitere Wahl entsprechend Absatz (2) statt.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie (ordentliche) Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidat*in jedoch nur eine Stimme.
5. Die Absätze (2) und (3) gelten nicht für die Wahl zum Diözesanvorstand nach § 2 dieser Wahlordnung.

§2 Wahlen zum Diözesanvorstand

1. Entscheidung über die hauptamtlich zu besetzende Position

a. Schließen der Wahllisten

Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss und der Frage nach weiteren Vorschlägen werden die Wahllisten geschlossen.

b. Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung

Die Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Diözesanversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden, vorzustellen. Die Reihenfolge wird zuvor ausgelost. Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten. (Personalbefragung)

c. Personaldebatte

Es findet eine Personaldebatte über alle Kandidierenden statt. Sie findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung sowie den unter § 10 Absatz 6 Ziffern 1., 2. und 3. der Diözesanordnung genannten Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Wahlausschusses statt.

d. 1. Wahlgang

Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat eine Stimme. Diese entscheidet über die Wahl einer Person in den Diözesanvorstand und gleichzeitig darüber, dass diese Person ihr Amt hauptamtlich wahrnimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

e. 2. Wahlgang

Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, werden nach Feststellung des Ergebnisses alle Kandidierenden vom Wahlausschuss gefragt, ob sie zu einem zweiten Wahlgang antreten.

Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung erneut eine Personalbefragung und Personaldebatte begonnen werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

f. 3. Wahlgang

Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung erneut eine Personalbefragung und Personaldebatte begonnen werden. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit den im zweiten Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

g. Erreicht im 3. Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, bleibt die Position unbesetzt.

h. Der Wahlgang ist mit Annahme der Wahl beendet.

2. Besetzung der ehrenamtlichen Vorstandspositionen. Die Positionen, die durch den unter Absatz 1 beschriebenen Vorgang nicht besetzt wurden, werden anschließend unter Hinweis darauf aufgerufen, dass das Amt ehrenamtlich wahrgenommen werden kann. Dabei findet das in Absatz (1) beschriebene Wahlverfahren Anwendung.

§3 Wahlen zum Trägerwerk BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.

1. Der BDKJ Diözesanverband Speyer stellt zwölf volljährige natürliche Personen als Mitglieder im Trägerwerk BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.
2. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes sind geborene Mitglieder des Trägerwerk BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§4 Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen

Bei Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen wie Plätze im jeweiligen Gremium bzw. der entsprechenden Außenvertretung zu besetzen sind.



IMPRESSUM

Herausgeber

BDKJ-Diözesanverband Speyer
Webergasse 11 | 67346 Speyer

Telefon 0 62 32. 102-331

Fax 0 62 32. 102-406

E-Mail info@bdkj-speyer.de
www.bdkj-speyer.de